



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Richtlinie der LLG Sachsen-Anhalt zur Durchführung der Stationsprüfung für Schafe

Prüfgruppe:

Geprüft werden männliche Lämmer aus Herdbuchzuchtbetrieben. Eine Prüfgruppe besteht in der Regel aus 8 - 10 Bocklämmern eines Vaters, die in der Regel von Herdbuch-Muttern, mindestens aber von Muttern der gleichen Rasse, abstammen. Mindestens fünf Prüflämmer eines Vaters müssen die Prüfung abgeschlossen haben, bevor ein Zuchtwert ausgewiesen wird. Jedes Prüflamm ist mit seiner VVVO-Nummer in OviCap zu erfassen, die Ergebnisse aller Lämmer mit abgeschlossener Prüfung sind einzutragen. Vater und Mutter sind ebenso mit der VVVO-Nummer bzw. mit der Herdbuchnummer zu erfassen. Das Geburtsdatum, der Geburtstyp sowie das Datum und Gewicht der Einstellung des Prüflammes sind zu erheben.

Prophylaxe:

Die Prüflämmer müssen bei Anlieferung klinisch gesund sein. Nach Anlieferung der Lämmer erfolgt eine Enterotoxämieimpfung (erste Impfung vor Lieferung möglich). Bei Bedarf wird gegen Magen- und Darmwürmer, Bandwürmer und Kokzidien behandelt. Weitere Behandlungen erfolgen stationsspezifisch.

Haltung:

Bei Prüfung an Automaten werden die Prüflämmer in einer Bucht mit Tiefstreu gehalten. Die Gruppengröße beträgt bis zu 7 Tiere pro Bucht. Die Prüfgruppe sollte nach Möglichkeit auf zwei Buchten an zwei verschiedenen Automaten verteilt werden. Die Automatennummer wird dem einzelnen Prüflamm zugeordnet. Es empfiehlt sich, Prüfgruppen eines Vaters zu verschiedenen Jahreszeiten zu prüfen.

Fütterung:

Die Lämmer werden an Automaten nach dem System Weihenstephan gefüttert. Die Kraftfutterfütterung erfolgt ad libitum (zur freien Aufnahme). Das Kraftfutter enthält 16 % Rohprotein und 10,8 MJ ME. (Bis zur Prüfperiode 2017/2018 wurde ein Kraftfutter mit 18 - 20 % Rohprotein und 10,3 - 10,8 MJ ME genutzt.)

Das Ca:P-Verhältnis liegt bei mindestens 3:1. Um eine ausreichende Rohfaserversorgung sicherzustellen, wird je Prüflamm und Tag gutes Futterstroh ad libitum angeboten. Das angebotene Futterstroh wird nicht angerechnet. Die Wasserversorgung erfolgt über Selbsttränken (Schwimmertränken).

Prüfausschluss:

Eindeutige Entwicklungsstörungen (Erkrankung), Verendung, Nottötung, Zunahmeleistung unter 70 % des Gruppenmittels (ohne den Probanden), eine vierwöchige Zunahmeleistung von unter 200 g pro Tag oder eine falsche väterliche Abstammung führen zum Ausschluss von der Prüfung.

Im Rahmen der Stationsprüfung werden folgende Einzelmerkmale erfasst:

1. Tägliche Zunahme (TZN Station)

Berechnet wird die durchschnittliche tägliche Zunahme im Prüfungsabschnitt. Die Lämmer müssen bei Anlieferung zwischen 18 und 25 kg liegen bei einem Alter von mindestens 5 und

maximal 10 Wochen. Nach einer Eingewöhnungsphase von 5 - 10 Tagen (in Einzelfällen bis zum Beginn der normalen Entwicklung) wird der Prüfbeginn mit Datum und Gewicht festgelegt. Das Prüfende liegt bei Wirtschaftsrassen im Mittel zwischen 40 und 44 kg Lebendgewicht. Am Prüfende werden ebenfalls das Datum und Gewicht festgehalten. Die Tägliche Zunahme wird in Gramm ohne Nachkommastelle ausgewiesen.

2. Futtermittelverwertung (FVW)

Die Futtermittelverwertung gibt an, wie viel Futter für ein Kilogramm Zuwachs nötig ist. Sie wird in MJ ME pro kg Zunahme (mit zwei Kommastellen) im Prüfabschnitt angegeben. Der Futterverbrauch wird entsprechend des Automatenprogramms Weihenstephan als Futtermenge im Prüfzeitraum errechnet.

3. Ultraschall-Muskeldicke (USM Station)

Wird entsprechend der Richtlinie des LSV Sachsen-Anhalt zur Durchführung der Ultraschall-Messung in der Leistungsprüfung durchgeführt. Die Angabe erfolgt in mm mit einer Kommastelle.

4. Ultraschall-Fettdicke (USF Station)

Wird entsprechend der Richtlinie des LSV Sachsen-Anhalt zur Durchführung der Ultraschall-Messung in der Leistungsprüfung durchgeführt. Die Angabe erfolgt in mm mit einer Kommastelle.

5. Fleischigkeitsnote Station (FLN)

Bei Prüfende wird eine Fleischigkeitsnote am lebenden Tier entsprechend der Richtlinie des LSV Sachsen-Anhalt zur Beurteilung der Bemuskelung und zur Vergabe der Fleischigkeitsnote nach dem 9er Notensystem vergeben. Hierbei können halbe Noten vergeben werden (z.B. Note 7,5). Das Datum bei Vergabe der Fleischigkeitsnote ist anzugeben.

6. Schulterbreite (SBR)

Die Schulterbreite wird mittels Schiebelehre am kaudalen (zum Schwanz hin) Rand des Schulterblattes gemessen. Die Angabe erfolgt in cm mit einer Kommastelle.



7. Keulenumfang (KEU)

Der Keulenumfang wird mittels Maßband an der Stelle der Keule mit dem größten Umfang gemessen. Die Angabe erfolgt in cm mit einer Kommastelle. Anhand der gemessenen cm wird eine Keulennote nach dem 9er Notensystem entsprechend der jeweiligen Rasse vergeben (siehe Tabelle 1).



8. Klassifizierung Bemuskelung (BMN)

Die Bemuskelung wird in den Bereichen Kamm/Schulter und Rücken/Lende durch Abtasten der Muskeldicke nach einem 9er Notensystem bewertet. Hierbei können halbe Noten vergeben werden (z.B. Note 7,5).



9. Klassifizierung Oberflächenfett (OFN)

Das Oberflächenfett wird nach dem 9er Notensystem als subjektiv beurteilte Fettabdeckung des gesamten Schlachtkörpers bewertet. Hierbei können halbe Noten vergeben werden (z.B. Note 7,5).



10. Nierenfett/Beckennierenfett (BNF)

Die herausgelöste Menge an Nierenfett und Beckenhöhlenfett wird verwogen (Angabe in Gramm). Anhand der gewogenen Menge Nierenfett wird eine Nierenfettnote nach dem 9er Notensystem entsprechend der jeweiligen Rasse vergeben (siehe Tabelle 2).



Hilfsmerkmale

1. Nüchterungsgewicht

Das Nüchterungsgewicht ist das Gewicht nach 24 Stunden Nüchterung bei ständiger Wasserversorgung. Die Angabe erfolgt in kg mit einer Kommastelle.

2. Schlachtgewicht warm

Das Schlachtgewicht warm und das Schlachtgewicht warm ohne Nieren und Nierenfett werden ca. 1 Stunde nach der Schlachtung erfasst. Die Angabe erfolgt in kg mit einer Kommastelle.

3. Keulenausprägung

Die Ausprägung des Keulenprofils wird visuell nach einem 9er Notensystem beurteilt.

4. Keulenbreite

Die Keulenbreite wird mittels Schiebelehre an der breitesten Stelle gemessen. Die Angabe erfolgt in cm mit einer Kommastelle.



5. Schlachtkörperlänge

Die Schlachtkörperlänge wird als Rückenlänge zwischen dem 5./6. Brustwirbel und dem Kreuzbein angegeben. Die Angabe erfolgt in cm mit einer Kommastelle.



Tabelle 1: Umrechnungstabelle des Keulenumfanges in das Notensystem nach Rassen

Note	Keulenumfang (in cm)			
	MLS	MFS	SKF	SUF
9	63,1 - 100,0	64,1 - 100,0	65,1 - 100,0	66,1 - 100,0
8	62,1 - 63,0	63,1 - 64,0	64,1 - 65,0	65,1 - 66,0
7	61,1 - 62,0	62,1 - 63,0	63,1 - 64,0	64,1 - 65,0
6	60,1 - 61,0	61,1 - 62,0	62,1 - 63,0	63,1 - 64,0
5	59,1 - 60,0	60,1 - 61,0	61,1 - 62,0	62,1 - 63,0
4	58,1 - 59,0	59,1 - 60,0	60,1 - 61,0	61,1 - 62,0
3	57,1 - 58,0	58,1 - 59,0	59,1 - 60,0	59,1 - 61,0
2	56,1 - 57,0	57,1 - 58,0	58,1 - 59,0	58,1 - 59,0
1	40,0 - 56,0	40,0 - 57,0	40,0 - 58,0	40,0 - 58,0

Tabelle 2: Umrechnungstabelle des Nieren- und Beckenhöhlenfettes in das Notensystem nach Rassen

Note	Nierenfett und Beckenhöhlenfett (in g)			
	MLS	MFS	SKF	SUF
9	0,0 - 114,9	0,0 - 129,9	0,0 - 99,9	0,0 - 99,9
8	115,0 - 159,9	130,0 - 169,9	100,0 - 134,9	100,0 - 129,9
7	160,0 - 192,9	170,0 - 219,9	135,0 - 184,9	130,0 - 159,9
6	193,0 - 239,9	220,0 - 259,9	185,0 - 209,9	160,0 - 199,9
5	240,0 - 279,9	260,0 - 299,9	210,0 - 239,9	200,0 - 239,9
4	280,0 - 329,9	300,0 - 329,9	240,0 - 289,9	240,0 - 279,9
3	330,0 - 379,9	330,0 - 374,9	290,0 - 329,9	280,0 - 319,9
2	380,0 - 999,9	375,0 - 999,9	330,0 - 999,9	320,0 - 999,9
1	mehr als 999,9	mehr als 999,9	mehr als 999,9	mehr als 999,9

Diese Richtlinie tritt am 8. August 2018 in Kraft.